# Heilmittelvereinbarung nach § 84 Abs. 1, 7 SGB V für das Jahr 2022 für Westfalen-Lippe

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL)

und

der AOK NORDWEST
(AOK NW)
- handelnd als Landesverband -

dem BKK-Landesverband NORDWEST (BKK-LV NW)

der IKK classic (IKK) - handelnd als Landesverband -

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau - handelnd als Landesverband -(SVLFG)

der KNAPPSCHAFT (Kn)

sowie

den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Nordrhein-Westfalen

- nachfolgend Verbände der Krankenkassen genannt -

#### Präambel

Die Vertragspartner schließen auf der Grundlage der Rahmenvorgaben gemäß § 84 Abs. 6 i. V .m. Abs. 7 SGB V für das Jahr 2022 nach § 84 Abs. 1 SGB V diese Heilmittelvereinbarung. Ziel dieser Vereinbarung ist es, eine ausreichende, zweckmäßige und notwendige Versorgung sicherzustellen.

## § 1 Gegenstand, Zielsetzung

Die Vertragspartner vereinbaren jahresbezogen ein Ausgabenvolumen für die insgesamt von den Vertragsärzten nach § 32 SGB V veranlassten Heilmittel sowie auf die Einhaltung dieses Volumens ausgerichtete Maßnahmen (z. B. Information und Beratung).

### § 2 Ausgabenvolumen 2021

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren ein Ausgabenvolumen für die von den der KVWL angehörenden Vertragsärzte insgesamt nach § 32 SGB V veranlassten Ausgaben für Heilmittel in Höhe von 831.510.000 (gerundet) EUR für das Jahr 2022.
- (2) Die Vertragspartner haben sich bei der Festlegung an den Rahmenvorgaben vom 30.09.2021 orientiert.
- (3) Die mit dieser Vereinbarung getroffenen Bewertungen beruhen auf den zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Rahmendaten für die Heilmittelversorgung. Die Vertragspartner verständigen sich darauf, Abweichungen gegenüber den für das Jahr 2022 zu Grunde gelegten Annahmen in den Verhandlungen des Folgejahres nach den Erkenntnissen aus dem GKV-HIS (Heilmittel-Informationssystem) zu berücksichtigen.

# § 3 Frühinformationen nach § 84 Abs. 5 SGB V

- (1) Die Spitzenverbände der Krankenkassen stellen der KVWL für die Ausgabensteuerung Auswertungen aus dem GKV-HIS (Heilmittelinformationssystem) als Frühinformation nach § 84 Abs. 5 SGB V quartalsweise zur Verfügung.
- (2) Werden der KVWL Informationen zur Ausgabensteuerung nicht rechtzeitig übermittelt, haben die Vertragspartner das Ausgabenvolumen 2022 neu zu verhandeln.

# § 4 Gemeinsame Arbeitsgruppe

- (1) Zur Analyse und strukturierten Bewertung von Heilmitteldaten und des Verordnungsgeschehens im Bereich der KVWL bilden die Vertragspartner eine gemeinsame, paritätisch besetzte Arbeitsgruppe. Die Arbeitsgruppe strebt einvernehmliche Entscheidungen an. Ein von den Verbänden der Krankenkassen benannter Vertreter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Westfalen-Lippe und ein von der KVWL benannter Sachverständiger sowie Mitarbeiter der Prüfungsstelle sind berechtigt, an den Sitzungen der Arbeitsgruppe ohne eigenes Stimmrecht beratend teilzunehmen.
- (2) Für die gemeinsame Analyse werden die Vertragspartner der Arbeitsgruppe geeignetes Datenmaterial und verfügbare Analysen vorlegen. Sie streben an, die vorhandene Datenbasis zeitnah zu verbessern.

- (3) Aus den Analyse-Ergebnissen erarbeitet die Arbeitsgruppe unter Berücksichtigung der möglichen Maßnahmen nach § 5 konkrete Informationen und Handlungsempfehlungen für bestimmte Arztgruppen und ggf. Heilmittelerbringer zu bestimmten Heilmitteln oder Heilmittelgruppen, Krankheitsbilder bzw. Indikationsbereichen, Praxisschwerpunkten und dgl.. Sie soll, soweit sinnvoll, auch vergleichende Übersichten über verordnungsfähige Heilmittel, einschließlich der jeweiligen Preise und ggf. von Hinweisen zur Indikation erstellen, sofern nicht bereits von der Bundesebene erarbeitet. Beschlüsse des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen sind zu berücksichtigen. Die Arbeitsgruppe wird beauftragt, Versorgungs- und Wirtschaftlichkeitsziele als Instrument der mittelbaren Steuerung der Verordnungsweise zu formulieren. Die Zielentwicklung soll unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen erfolgen und insbesondere die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes nach § 12 SGB V unterstützen.
- (4) Die Arbeitsgruppe tritt ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Umsetzung dieser Vereinbarung bei Bedarf zusammen. Die KVWL leitet die Empfehlungen der Arbeitsgruppe umgehend an die Vertragspartner weiter. Die Maßnahmen werden nach § 5 Abs. 4 umgesetzt, sofern ihnen innerhalb einer Frist von 10 Tagen nicht widersprochen wird.

# § 5 Maßnahmen zur Einhaltung des Ausgabenvolumens

- (1) Zur Einhaltung des Ausgabenvolumens sind vielfältige Maßnahmen durchzuführen. Diese betreffen die Information und Beratung einzelner oder Gruppen von Vertragsärzten, gezielte Hinweise sowie Sofortmaßnahmen.
- (2) Als Informationen kommen u. a. folgende in Betracht:
  - Listen der meist verordneten Heilmittel, ggf. fachgruppenbezogen
  - Präzisierung der Indikationen im Hinblick auf die Änderungen der Heilmittel-Richtlinie
  - gezielte Hinweise zur Verordnung von Heilmitteln (§§ 73 Abs. 8, 305 a SGB V)
  - gezielte Hinweise bei Abweichungen von der Heilmittel-Richtlinie.

- (3) Als Maßnahmen der Beratung kommen insbesondere folgende in Betracht:
  - Beratung von Gruppen von Vertragsärzten, ggf. einer Fachgruppe oder einer Region
  - Beratung von Qualitätszirkeln
  - Beratung einzelner Vertragsärzte.
- (4) Die Vertragspartner setzen die zur Einhaltung des Ausgabenvolumens erforderlichen Maßnahmen zeitnah um.
- (5) Die KVWL stellt insbesondere sicher, dass die in der Arbeitsgruppe nach § 4 abgestimmten Informationen zur Verordnungsweise an die Vertragsärzte in Westfalen-Lippe in geeigneter Weise (z. B. zielgruppenspezifische Rundschreiben, Unterrichtung von Qualitätszirkeln, schriftliche Einzel- und Gruppenberatung, gezielte Hinweise) zeitnah weitergegeben werden. Die Therapiefreiheit des einzelnen Arztes und die Wirtschaftlichkeitsprüfung nach §§ 106, 106b SGB V bleiben unberührt. Eine Verordnung notwendiger, wirtschaftlicher Heilmittel auf Privatrezept ist unzulässig.
- (6) Die Verbände der Krankenkassen werden die Versicherten in geeigneter Weise (z. B. Mitgliederzeitschriften, Veröffentlichungen, gemeinsame Aushänge in Arztpraxen) über die Vereinbarungsinhalte sowie einen wirtschaftlichen Umgang mit Heilmitteln informieren und beraten. Die Vertragspartner stimmen sich über die Grundzüge dieser Informationen ab. Die Verbände der Krankenkassen werden darüber hinaus veranlassen, dass die Krankenkassen die Versicherten entsprechend informieren.

## § 6 Ergebnismessung

(1) Vorläufige Ergebnisse werden von der Arbeitsgruppe nach § 4 möglichst monatlich, mindestens quartalsweise im Hinblick auf das Ausgabenvolumen nach § 2 aufbereitet. Sofern sich abzeichnet, dass die Ausgabenentwicklung eine Überschreitung dieses Volumens erwarten lässt, sind Sofortmaßnahmen nach § 5 Abs. 5 einzuleiten.

- (2) Wird das Ausgabenvolumen nach § 2 überschritten, ist diese Überschreitung Gegenstand der Gesamtverträge. Die Vertragsparteien werden die Ursachen der Überschreitung analysieren und auf der Grundlage gesicherter Daten bewerten und ggf. weitere Konsequenzen hinsichtlich des vereinbarten Ausgabenvolumens ziehen.
- (3) Wird das Ausgabenvolumen nach § 2 unterschritten, werden die Gründe der Unterschreitung mit Bezug auf § 84 Abs. 3 S. 3 SGB V von der Arbeitsgruppe nach § 4 analysiert.

# § 7 Laufzeit, Anschlussvereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2022 in Kraft und gilt bis zum 31.12. 2022.
- (2) Die Vertragspartner werden spätestens Mitte Oktober 2022 in die Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten.

Bochum, Dortmund, Essen, Kassel, Düsseldorf, Dresden, den 25.11.2021

Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen Lippe

Dr. Volker Schrage
Stellv. Vorstandsvositzender

Bernd Marchlowitz
Unternehmensbereichsleiter
ambulante Versorgung

BKK-Landesverband
NORDWEST

Stephan Koberg
Stellv. Geschäftsbereichsleiter

Andreas Woggon Leiter Landesvertragspolitik Nord-West
Sozialversicherung für Landwir schaft, Forsten und Gartenbau
KNAPPSCHAFT
Simone Kunz Abteilungsleitung
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Dirk Ruiss Der Leiter der vdek-Landesvertretung NRW

IKK classic

#### **Protokollnotiz**

Eine überdurchschnittliche Verordnung von Heilmitteln, für die die Krankenkasse eine generelle Freistellung vom Genehmigungsvorbehalt erklärt hat, kann einen Mehraufwand begründen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass ein Vertragsarzt mit seinen Heilmittelverordnungen insgesamt in eine Wirtschaftlichkeitsprüfung einbezogen werden kann.

### Protokollnotiz 1 zu § 2

Bei noch nicht realisierten unterjährigen Erhöhungen bei den Heilmittelpreisen, verständigen sich die Vertragspartner über die rückwirkende Anpassung sowohl des Heilmittelausgabenvolumens nach § 2 Abs. 1 als auch der Richtgrößen.

#### Protokollnotiz 2 zu § 2

Sofern zwischen dem GKV-SV und den Berufsverbänden der Heilmittelerbringer im Jahr 2022 Vereinbarungen zur Umsetzung der Blankoverordnung geschlossen werden, werden sich die Vertragspartner über die Auswirkungen der Modellvorhaben auf den Inhalt dieser Vereinbarung abstimmen.

## Protokollnotiz 3 zu § 2

Die Vertragspartner werden die für das Jahr 2022 vorsorglich vorgenommenen Anpassungen des Ausgaben- und Richtgrößenvolumens um den Faktor "Preis" nach abschließender Bewertung durch die Bundesvertragspartner bei der Neuberechnung berücksichtigen.

#### Protokollnotiz 4 zu § 2

Die Vertragspartner stellen einvernehmlich fest, dass in Westfalen-Lippe ein Delta zwischen den Netto-Ausgaben für Heilmittel und dem vereinbarten Heilmittelvolumen besteht. Die Vertragspartner beabsichtigen, dieses Delta unter Berücksichtigung der sich verändernden Rahmenbedingungen sukzessive in den folgenden Jahren reduzieren zu wollen.